



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017 Ausgegeben in Schwerin am 28. April Nr. 4

Tag	INHALT	Seite
20.4.2017	Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6	66
2.4.2017	Erste Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsverordnung Ändert VO vom 23. März 2016 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 18	67
7.4.2017	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung Ändert LVO vom 3. Mai 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 7	71
7.4.2017	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und die Förderfonds in der Metropolregion Hamburg GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 707 - 7	72
10.4.2017	Verordnung zur Beauftragung von Einrichtungen der klinischen Krebsregistrierung (Krebsregistrierungsorganisationsverordnung – KrebsRegOrgVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 8 - 2	73
21.4.2017	Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 10	84
17.3.2017	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare GVOBl. M-V 2016 S. 895 – Berichtigung –	91

Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 20. April 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V S. 522) angepasst worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 82 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher müssen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6.“

2. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) In § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Landkreise“ die Wörter „und kreisfreien Städte“ eingefügt.

- b) § 113 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nachgewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.“

3. § 128a Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe v werden nach den Wörtern

„Erzieherin und Erzieher 3.887,72 EUR,“

folgende Wörter eingefügt:

„Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend 1.832,68 EUR,“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 20. April 2017

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Für die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur**

**Katy Hoffmeister
Die Justizministerin**

* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 10. September 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6

Erste Verordnung zur Änderung der Jägerprüfungsverordnung*

Vom 2. April 2017

Aufgrund des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 437) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt nach Anhörung des Jagdbeirates der obersten Jagdbehörde:

Artikel 1 Änderung der Jägerprüfungsverordnung

Die Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016 (GVOBl. M-V S. 87) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18 Übergangsregelung

(1) Prüflinge, die nach § 6 Absatz 1 der Jägerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002 (GVOBl. M-V S. 122) vor dem 1. Januar 2017 zur Prüfung zugelassen worden sind und diese bis dahin nicht beendet haben, können die Prüfung bis zum 31. Dezember 2017 fortsetzen, nicht absolvierte einzelne Prüfungsteile nachholen oder nicht bestandene Prüfungsteile wiederholen. Bereits bestandene einzelne Prüfungsteile werden anerkannt.

(2) Für das Fortsetzen der Prüfung sowie das Nachholen oder Wiederholen einzelner Prüfungsteile gelten die Bestimmungen der Jägerprüfungsverordnung vom 14. Februar 2002.“

2. Der bisherige § 18 wird § 19.
3. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus dem Anhang zu dieser **Anhang** Verordnung ersichtlichen Fassungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwerin, den 2. April 2017

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 23. März 2016; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792 - 2 - 18

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

(Anlage 1
zu § 13 Absatz 3 Satz 1)

**„Wappen
des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt“**

Jägerprüfungszeugnis

Herr/Frau _____
(Name, ggf. Geburtsname, Vorname)

wohnhaft in _____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

geboren am _____ in _____

hat am _____

auf der Grundlage der Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016 (GVOBl. M-V S. 87), die durch die Verordnung vom 2. April 2017 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, die Jägerprüfung bestanden.

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
der unteren Jagdbehörde

Unterschrift der Prüfungsleitung

(Anlage 2
zu § 13 Absatz 3 Satz 2)

**„Wappen
des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt“**

Bescheinigung

Herr/Frau _____
(Name, ggf. Geburtsname, Vorname)

wohnhaft in _____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

geboren am _____ in _____

hat am _____

auf der Grundlage der Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016 (GVOBl. M-V S. 87), die durch die Verordnung vom 2. April 2017 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, folgende Prüfungsteile erfolgreich bestanden:

Schießprüfung ¹⁾

Schriftliche Prüfung¹⁾

Mündlich-praktische Prüfung¹⁾

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
der unteren Jagdbehörde

Unterschrift der Prüfungsleitung

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

(Anlage 3
zu § 16 Absatz 4 Satz 1)

**„Wappen
des jeweiligen Landkreises/der kreisfreien Stadt“**

Jägerprüfungszeugnis

Herr/Frau _____
(Name, ggf. Geburtsname, Vorname)

wohnhaft in _____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

geboren am _____ in _____

hat am _____

auf der Grundlage der Jägerprüfungsverordnung vom 23. März 2016 (GVOBl. M-V S. 87), die durch die Verordnung vom 2. April 2017 (GVOBl. M-V S. 67) geändert worden ist, die

eingeschränkte Jägerprüfung

bestanden.

_____, den _____

Siegel und Unterschrift
der unteren Jagdbehörde

Unterschrift der Prüfungsleitung

Zweite Landesverordnung zur Änderung der Kommunalbesoldungslandesverordnung*

Vom 7. April 2017

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 2013 (GVOBl. M-V S. 182, 288), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 316, 317) geändert worden ist, in Verbindung mit § 25 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Kommunalbesoldungslandesverordnung vom 3. Mai 2005 (GVOBl. M-V S. 239), die durch die Verordnung vom 16. November 2010 (GVOBl. M-V S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Vorschriften für das Erfahrungsdienstalter

Für Ämter, die einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern zugeordnet sind, beginnt das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in Stufe 10 der jeweils maßgeblichen Besoldungsgruppe. Bei Vorliegen bereits im Amt eines kommunalen Wahlbeamten verbrachter Zeiten erfolgt die Zuordnung zu der Stufe, die sich ausgehend von der Stufe 10 unter Berücksichtigung dieser Zeiten in entsprechender Anwendung von § 21 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes ergibt. Bei der Wiederwahl kommunaler Wahlbeamter wird die am letzten Tag der vorangegangenen Amtszeit maßgebliche Stufe festgesetzt; bereits in dieser Stufe verbrachte Zeiten werden angerechnet. § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Landesbesoldungsgesetzes finden keine Anwendung.“

2. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Hälfte der“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Rechtsstand

(1) Verringert sich die jeweils maßgebende Einwohnerzahl und kommt die Körperschaft dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen Beamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Beamte wiedergewählt wird.

(2) Eine Änderung der Stufenzuordnung gemäß § 3 führt bei der Neufestsetzung der Erfahrungsstufen von im Amt befindlichen Beamten nicht zu einem Absenken der Bezüge für ihre Person. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. April 2017

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für
Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

* Ändert LVO vom 3. Mai 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2032 - 1 - 7

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und
dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und
dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und
die Förderfonds in der Metropolregion Hamburg**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 707 - 7

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und die Förderfonds in der Metropolregion Hamburg vom 15. Dezember 2016 wird hiermit bekannt gegeben, dass der zweite Änderungsstaatsvertrag nach Maßgabe seines Artikels 2 am 1. März 2017 in Kraft tritt.

Schwerin, den 7. April 2017

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

Verordnung zur Beauftragung von Einrichtungen der klinischen Krebsregistrierung (Krebsregistrierungsorganisationsverordnung – KrebsRegOrgVO M-V)

Vom 10. April 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126 - 8 - 2

Aufgrund des § 14 Nummer 1, 3, 4 und 5 des Krebsregistrierungsgesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 539) in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, und des Organisationserlasses des Ministerpräsidenten vom 24. November 2016 (AmtsBl. M-V S. 1062) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zentralstelle der Krebsregistrierung

- § 1 Beauftragung, Zuständigkeit
- § 2 Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung
- § 3 Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Bereich des einheitlichen und qualitätsgesicherten Bestandes klinischer und meldungsbezogener Daten
- § 4 Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Zusammenhang mit landesweiten Auswertungen der erfassten pseudonymisierten Daten und der Qualitätssicherung
- § 5 Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Bereich der Abrechnung der Meldevergütungen und Registerpauschalen
- § 6 Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Bereich des Datenaustausches mit dritten Stellen

Zweiter Abschnitt

Treuhandstelle

- § 7 Beauftragung, Zuständigkeit
- § 8 Aufgaben der Treuhandstelle
- § 9 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des einheitlichen und qualitätsgesicherten Bestandes und des Schutzes von Identitätsdaten
- § 10 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenaustausches
- § 11 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich der Widersprüche
- § 12 Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenabgleiches

Dritter Abschnitt

Auswertungsstelle des Landes

- § 13 Beauftragung, Zuständigkeit
- § 14 Aufgaben der Auswertungsstelle des Landes

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 15 Unabhängigkeit
- § 16 Datenstrukturelle und datenschutzrechtliche Anforderungen
- § 17 Datenformat, Verfahren und Datenübermittlung
- § 18 Zusammenarbeit, Lenkungsgremium
- § 19 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung
- § 20 Verwendung und Verteilung der Registerpauschalen
- § 21 Verwendung Jahresüberschuss, Ausgleich Jahresfehlbetrag
- § 22 Aufsicht
- § 23 Beendigung der Beauftragung

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 24 Anlagen
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt Zentralstelle der Krebsregistrierung

§ 1 Beauftragung, Zuständigkeit

Das Institut für Community Medicine der Universitätsmedizin Greifswald, Abteilung Versorgungsepidemiologie und Community Health, wird nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung gemäß dem Krebsregistrierungsgesetz beauftragt.

Diese Aufgaben werden in Bezug auf alle Patienten und Patientinnen,

1. die im Land Mecklenburg-Vorpommern behandelt werden (Behandlungsortbezug) und mit ihrem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind oder
 2. ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder hatten (Wohnortbezug)
- wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung

Die Zentralstelle der Krebsregistrierung hat die Aufgaben

1. einen landesweiten wohn- und behandlungsortbezogenen, nach einheitlichen Maßstäben erfassten und qualitätsgesicherten Bestand klinischer und meldungsbezogener Daten zu gewährleisten,
2. die erforderlichen Voraussetzungen für landesweite Auswertungen der erfassten pseudonymisierten Daten zu schaffen,
3. der Abrechnung von Meldevergütungen und Registerpauschalen mit den Krankenkassen und den Beihilfefestsetzungsstellen und deren (anteilige) Auskehrung an Meldende oder die mit Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung beauftragte oder beliehene Stellen sowie
4. des Datenaustausches meldungsbezogener Daten und pseudonymisierter klinischer Daten mit den klinischen Krebsregistern anderer Bundesländer und weiterer berechtigter Stellen.

§ 3

Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Bereich des einheitlichen und qualitätsgesicherten Bestandes klinischer und meldungsbezogener Daten

- (1) In der Zentralstelle der Krebsregistrierung werden alle klinischen und meldungsbezogenen Daten zusammengeführt.
- (2) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung hat die übermittelten klinischen Daten, meldungsbezogenen Daten und Pseudonyme auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies beinhaltet
 1. die systematische Prüfung der Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Meldungen und der Einheitlichkeit der Dokumentation,
 2. inhaltliche Plausibilitätsprüfungen im notwendigen Umfang gemeinsam mit einem Prüfartz oder einer Prüfärztin und
 3. die Rückmeldung unvollständiger und unschlüssiger Meldungen über die Treuhandstelle an die jeweils zuständige Registerstelle und Aufforderung zur notwendigen Recherche.

Bei Unklarheiten im Ergebnis der Prüfung fragt die Zentralstelle der Krebsregistrierung unter Verwendung der klinischen und meldungsbezogenen Daten und des jeweiligen Pseudonyms über die Treuhandstelle bei der jeweils zuständigen Registerstelle rück.

(3) In Bezug auf den Gesamtbestand der klinischen und meldungsbezogenen Daten führt die Zentralstelle der Krebsregistrierung regelmäßige Überprüfungen im Hinblick auf die für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen relevanten Vollzähligkeits- und Vollständigkeitsparameter durch. Im Bedarfsfall ergreift sie Verbesserungsmaßnahmen oder schlägt diese vor. In Bezug auf den Gesamtbestand der klinischen und meldungsbezogenen Daten führt sie regelmäßige Überprüfungen im Hinblick auf die inhaltliche Qualität der erfassten Daten und die Eignung der Daten zur

Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung durch. Im Bedarfsfall entwickelt sie gemeinsam mit den Gremien der Qualitätssicherung der Selbstverwaltungspartner in Mecklenburg-Vorpommern Maßnahmen, um die Qualität der Meldungen zu verbessern.

(4) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung nimmt koordinierende Aufgaben wahr, die notwendig sind, um einen einheitlichen und qualitätsgesicherten Bestand klinischer und meldungsbezogener Daten zu gewährleisten. Dies umfasst insbesondere die Erarbeitung einheitlicher Dokumentationsstandards unter Beachtung bundesrechtlich maßgeblicher Regelungen, insbesondere des bundesweit einheitlichen Datensatzes der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland zur Basisdokumentation für Tumorkranke und ihn ergänzender Module. Dies umfasst weiterhin insbesondere die Entwicklung von Kriterien und Verfahren (SOPs) für die Überprüfung der gemeldeten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität durch die Registerstellen. Sie führt entsprechende Schulungen durch. Sie vertritt das Klinische Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern in den bundesländerübergreifenden Gremien der klinischen Krebsregister.

(5) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung nimmt alle Aufgaben im Hinblick auf die Informationstechnik und Softwarekomponenten der von ihr und den Registerstellen genutzten Datenbanken einschließlich deren Weiterentwicklung wahr. Sie vertritt das Klinische Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern in der Arbeitsgemeinschaft Technik zur Weiterentwicklung des Gießener Tumordokumentationssystems. Sie entwickelt und implementiert die technischen Lösungen für die Überprüfungen des Datenbestandes und dessen Auswertungen. Darüber hinaus entwickelt und aktualisiert sie gemeinsam mit der Treuhandstelle und den Registerstellen das Datenschutzkonzept und stimmt dieses mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium sowie mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern ab. Soweit erforderlich bezieht die Zentralstelle der Krebsregistrierung bei diesen Aufgaben die Verbände der meldenden Leistungserbringer ein, um die technischen Voraussetzungen der Leistungserbringer zu berücksichtigen.

§ 4

Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Zusammenhang mit landesweiten Auswertungen der erfassten pseudonymisierten Daten und der Qualitätssicherung

(1) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung übermittelt insbesondere regelmäßig den Gremien der Qualitätssicherung der Selbstverwaltungspartner oder Leistungserbringer die für Maßnahmen der Qualitätssicherung erforderlichen pseudonymisierten Daten mit der Maßgabe, dass diese ausschließlich in einem strukturierten Prozess gemäß den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der auf dieser Grundlage erlassenen Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses genutzt werden. Ebenso stellt die Zentralstelle der Krebsregistrierung diese Daten für von ihr oder Dritten initiierte regionale Qualitätskonferenzen bereit.

(2) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung nimmt Aufgaben zur Vorbereitung von Auswertungen durch die Auswertungsstelle des Landes wahr. Dazu stellt sie die Daten nach den durch die Aus-

wertungsstelle des Landes in Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium vorgegebenen Auswertungsfiltern zusammen und berät diese bei Fragen der Auswertung.

(3) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung führt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben für onkologische Zentren und andere Leistungserbringer auf Anfrage Datenauswertungen durch. Sofern dabei für spezifische Fragestellungen Daten gemäß § 17 Absatz 2 benötigt werden, erfolgt dies gegen Aufwandsentschädigung.

§ 5

Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Bereich der Abrechnung der Meldevergütungen und Registerpauschalen

(1) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung nimmt gegenüber den gesetzlichen und privaten Krankenkassen und Beihilfefestsetzungsstellen die Abrechnung der Meldevergütungen und Registerpauschalen vor und tritt hierfür als alleiniger Ansprechpartner des Klinischen Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern auf.

(2) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen verwendet die Zentralstelle der Krebsregistrierung gemäß § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Krebsregistrierungsgesetz pseudonymisierte klinische Daten und meldungsbezogene Daten. Mithilfe technischer Vorkehrungen werden bei Vorliegen der Abrechnungsvoraussetzungen die für die Abrechnung notwendigen Daten so übermittelt, dass nur die in Absatz 1 genannten Empfänger die pseudonymisierten klinischen Daten einer betroffenen Person zuordnen können. Die Übermittlung erfolgt unverzüglich gemäß der Technischen Anlage zur elektronischen Abrechnung der Klinischen Krebsregister gemäß den Fördervoraussetzungen nach § 65c Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch* in dem dort geregelten Format und Verfahren.

(3) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung klärt Fälle, in denen abrechnungsbezogene Fragestellungen auftreten. Zu diesem Zweck ist die Zentralstelle der Krebsregistrierung berechtigt, von der Treuhandstelle mittels des Pseudonyms die benötigten zugehörigen Identitätsdaten zu erfragen. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung ist unzulässig.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 haben die Verantwortlichen angemessene und spezifische Maßnahmen – insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen – zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Mindestens haben die Verantwortlichen

1. sicherzustellen, dass nur nach § 203 des Strafgesetzbuches schweigeverpflichtete und entsprechend sensibilisierte Personen an der Datenverarbeitung beteiligt sind,
2. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. einen Datenschutzbeauftragten zu benennen,
4. den Zugang zu den personenbezogenen Daten innerhalb der Verantwortlichen zu beschränken,

5. die Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen,
6. die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen und
7. ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzurichten.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Abrechnung mit den Beihilfefestsetzungsstellen und privaten Krankenkassen, soweit in deren Verfahren eine entsprechende Datenübermittlung erforderlich ist.

§ 6

Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung im Bereich des Datenaustausches mit dritten Stellen

Die Zentralstelle der Krebsregistrierung stellt pseudonymisierte klinische und meldungsbezogene Daten für die Zwecke des § 7 Absatz 1 Krebsregistrierungsgesetz an die dort genannten Adressaten in dem Umfang zur Verfügung, wie diese berechtigt sind, diese Daten zu erhalten und diese für ihre Zwecke benötigen.

Zweiter Abschnitt Treuhandstelle

§ 7

Beauftragung, Zuständigkeit

Die Universitätsmedizin Greifswald wird nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Treuhandstelle gemäß dem Krebsregistrierungsgesetz beauftragt. Diese Aufgaben werden in Bezug auf alle Patienten und Patientinnen,

1. die im Land Mecklenburg-Vorpommern behandelt werden (Behandlungsortbezug) und mit ihrem Hauptwohnsitz im Inland gemeldet sind oder
2. ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben oder hatten (Wohnortbezug)

wahrgenommen.

§ 8

Aufgaben der Treuhandstelle

Die Treuhandstelle hat die Aufgaben

1. einen landesweiten wohn- und behandlungsortbezogenen, nach einheitlichen Maßstäben erfassten und qualitätsgesicherten Bestand an Identitätsdaten zu gewährleisten,
2. zu gewährleisten, dass die Weiterleitung von Daten der klinischen Krebsregistrierung, insbesondere der Identitätsdaten,

* Die Technische Anlage zur elektronischen Abrechnung findet sich im Internet unter: https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/klinische_krebsregister/klinische_krebsregister.jsp.

nur im notwendigen Umfang erfolgt und insbesondere durch Pseudonymisierung der personenbezogenen Daten die Persönlichkeitsrechte der Patienten und Patientinnen zu schützen,

3. der zentralen Datenannahmestelle für Daten von Krebsregistern anderer Bundesländer oder vom Deutschen Kinderkrebsregister,
4. der zentralen Datenübergabestelle,
5. der zentralen Stelle für Datenabgleiche der Identitätsdaten.

§ 9

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des einheitlichen und qualitätsgesicherten Bestandes und des Schutzes von Identitätsdaten

(1) Die Treuhandstelle nimmt die ihr von den Registerstellen übermittelten oder in die Register-Datenbank eingestellten Daten an und bildet zu den Identitätsdaten ein Pseudonym mittels dessen die klinischen Daten sowie die meldungsbezogenen Daten ohne Preisgabe der Identität des Patienten oder der Patientin unverzüglich an die Zentralstelle der Krebsregistrierung weitergeleitet werden. Dabei erlangen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Treuhandstelle selbst keine Kenntnis von den klinischen und meldungsbezogenen Daten.

(2) Die Treuhandstelle vermittelt die Kommunikation bei Nachfragen der Zentralstelle der Krebsregistrierung an die Registerstellen ohne Preisgabe der Identität der betroffenen Person gegenüber der Zentralstelle der Krebsregistrierung.

(3) In der Treuhandstelle laufen alle Identitätsdaten zusammen. Die Treuhandstelle hat die ihr übermittelten Identitätsdaten und Pseudonyme auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Dies beinhaltet

1. den Abgleich mit dem gesamten Datenbestand, sodass Datensätze derselben oder verschiedener Registerstellen und gegebenenfalls klinischer Krebsregister anderer Bundesländer zur selben Person miteinander verbunden werden können (Record Linkage),
2. die systematische Prüfung auf Synonym- und Homonymfehler und
3. die systematische Prüfung der Vollständigkeit der Meldungen und der Einheitlichkeit der Dokumentation.

(4) In Bezug auf den Gesamtbestand der Identitätsdaten führt die Treuhandstelle regelmäßige Überprüfungen im Hinblick auf die für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen relevanten Vollständigkeits- und Vollständigkeitsparameter durch und führt im Bedarfsfall Verbesserungsmaßnahmen durch oder schlägt diese vor.

(5) Die Treuhandstelle entwickelt und installiert die notwendigen Verfahren für die Überprüfungen nach Absatz 3 und 4.

(6) Die Treuhandstelle wirkt maßgeblich an der Entwicklung des Datenschutzkonzeptes nach § 16 Absatz 2 mit und stellt dabei insbesondere den Schutz der Identitätsdaten sicher.

§ 10

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenaustausches

(1) Die Treuhandstelle nimmt alle Daten, die ihr von Krebsregistern anderer Bundesländer und vom Deutschen Kinderkrebsregister übermittelt wurden, an und leitet diese unter Beachtung des Datenschutzkonzeptes gemäß § 16 Absatz 2 in die gemeinsame Register-Datenbank weiter.

(2) Daten volljähriger Personen können an das Deutsche Kinderkrebsregister übermittelt werden, wenn sie dort bereits erfasst wurden, weil sie schon vor Eintritt der Volljährigkeit an Krebs erkrankt waren. Umgekehrt können Daten inzwischen volljähriger Personen vom Deutschen Kinderkrebsregister an das Klinische Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern übermittelt werden, wenn sie im Deutschen Kinderkrebsregister erfasst wurden und vor Eintritt der Volljährigkeit an Krebs erkrankt waren. Die Einzelheiten zu diesem Verfahren sollen in einer Vereinbarung zwischen dem Klinischen Krebsregister Mecklenburg-Vorpommern und dem Deutschen Kinderkrebsregister geregelt werden.

(3) Die Treuhandstelle stellt Identitätsdaten für die Zwecke des § 7 Absatz 1 Krebsregistrierungsgesetz an die dort genannten Adressaten in dem Umfang zur Verfügung, wie diese berechtigt sind, diese Daten zu erhalten und diese für ihre Zwecke benötigen. Gleiches gilt für meldungsbezogene und klinische Daten, soweit letztere nicht pseudonymisiert bereitgestellt werden können.

§ 11

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich der Widersprüche

(1) Die Treuhandstelle entscheidet über die Wirksamkeit von Widersprüchen (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Krebsregistrierungsgesetz), die bei ihr eingegangen sind oder durch eine Registerstelle oder die Zentralstelle der Krebsregistrierung weitergeleitet wurden. Sie informiert anschließend die zuständige Registerstelle, ob der Widerspruch umzusetzen ist. Wenn Daten bereits im Datenzugriffsbereich mehrerer Registerstellen erfasst sind, ist diejenige Registerstelle zuständig, die zuletzt Daten erfasst hat. Im Zweifel legt die Treuhandstelle die zuständige Registerstelle fest.

(2) Ein wirksamer Widerspruch ist durch die Registerstelle binnen vier Wochen nach Kenntniserlangung des Widerspruchs durch Löschung der Daten umzusetzen und die Treuhandstelle hierüber zu informieren. Von der Löschung ausgenommen sind diejenigen Daten, die für die epidemiologische Krebsregistrierung benötigt werden (epidemiologische Daten, § 4 Absatz 3 und 4 Krebsregistrierungsgesetz). Informiert die Treuhandstelle die zuständige Registerstelle über einen wirksamen Widerspruch, bevor Daten in die gemeinsame Register-Datenbank eingestellt wurden, sind lediglich die epidemiologischen sowie die Identitätsdaten einzustellen. Nach Aufforderung durch die Treuhandstelle sind die Identitätsdaten durch die zuständige Registerstelle in der gemeinsamen Register-Datenbank zu löschen.

(3) Die Treuhandstelle ist über die Umsetzung des Widerspruchs zu informieren (§ 4 Absatz 6 Krebsregistrierungsgesetz). Die Treuhandstelle speichert die erfolgten Widersprüche und überwacht die Umsetzung der gültigen Widersprüche. Das weitere

Verfahren richtet sich nach § 4 Absatz 6 Krebsregistrierungsgesetz.

§ 12

Aufgaben der Treuhandstelle im Bereich des Datenabgleiches

(1) Die Treuhandstelle nimmt die Todesbescheinigungen der Gesundheitsämter entgegen, gleicht diese mit vorhandenen Fällen ab und erfasst die relevanten Daten. Sie informiert die Registerstellen über Fälle in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die erst infolge der Todesbescheinigungen erstmals bekannt geworden sind (DCN-Fälle). Sie achtet auf eine fristgerechte Bereitstellung der Todesbescheinigungen und mahnt diese bei Bedarf bei den zuständigen Gesundheitsämtern an.

Anl. 1 (2) Die Treuhandstelle nimmt gemäß Anlage 1 einen regelmäßigen Datenabgleich mit dem Zentralen Informationsregister Mecklenburg-Vorpommern oder den örtlich zuständigen Meldebehörden vor.

Dritter Abschnitt

Auswertungsstelle des Landes

§ 13

Beauftragung, Zuständigkeit

Im Hinblick auf den Gesamtdatenbestand wird mit den Aufgaben der Auswertungsstelle des Landes das Institut für Community Medicine der Universitätsmedizin Greifswald, Abteilung Versorgungsepidemiologie und Community Health, beauftragt. Diese Aufgaben sind ab dem 1. Januar 2018 wahrzunehmen.

§ 14

Aufgaben der Auswertungsstelle des Landes

Die Auswertungsstelle des Landes nimmt die ihr nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben jeweils nach Abstimmung mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium wie folgt wahr:

1. jährliche landesbezogene Auswertung der Daten, erstmals im Laufe des Jahres 2018,
2. Datenbereitstellung an den Gemeinsamen Bundesausschuss und den Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Maßgabe der in § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen konkretisierenden Vorschriften.

Vierter Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 15

Unabhängigkeit

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Zentralstelle der Krebsregistrierung und der Treuhandstelle ist die Unabhängigkeit von der Trägereinrichtung in der Weise zu wahren, dass Interes-

senskonflikte und Einflussnahmen der Trägereinrichtung vermieden werden. Dies erfolgt insbesondere nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung und die Treuhandstelle sind jeweils eigenständige organisatorische Einheiten, die in der Organisationsstruktur der Trägereinrichtung als solche abgebildet werden. Sie verfügen jeweils über eine eigenständige Leitung mit Personalverantwortung, ein eigenes Budget, eigene Räume und eine eigene Datenverbindung zu den jeweiligen Datenbanken des klinischen Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern.

(3) Soweit das Personal der Zentralstelle der Krebsregistrierung und der Treuhandstelle neben den Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung andere Aufgaben für die Trägereinrichtung wahrnimmt, sind die jeweiligen Stellenanteile eindeutig auszuweisen. Das Personal ist fachlich nur der jeweiligen Leitung der in Satz 1 genannten Einrichtungen der klinischen Krebsregistrierung unmittelbar unterstellt.

(4) Leitung und Personal der Zentralstelle der Krebsregistrierung und der Treuhandstelle müssen für die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung fachlich geeignet sein und dürfen aufgrund ihrer Persönlichkeit keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Zuverlässigkeit geben. Sie sind fachlichen Weisungen der Trägereinrichtung im Hinblick auf alle Fragen der Krebsregistrierung im Sinne des Krebsregistrierungsgesetzes sowie des § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht unterworfen. Das umfasst insbesondere Art und Inhalt der Registrierung und insbesondere die Verwendung und Weitergabe von Daten.

(5) Das Personal der Zentralstelle der Krebsregistrierung und der Treuhandstelle soll direkt der Geschäftsführung oder einer anderen Stelle der Trägereinrichtung außerhalb der direkten Patientenversorgung disziplinarisch und im Hinblick auf sonstige Personalangelegenheiten unterstellt sein.

(6) Planung, Bewirtschaftung und Rechnungslegung der Zentralstelle der Krebsregistrierung, der Treuhandstelle und der Auswertungsstelle des Landes erfolgen gesondert von der jeweiligen Trägereinrichtung auf eigenen Kostenstellen.

(7) Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 6 kann das für Gesundheit zuständige Ministerium Unterlagen anfordern und vor Ort Überprüfungen vornehmen sowie bei Bedarf eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

§ 16

Datenstrukturelle und datenschutzrechtliche Anforderungen

(1) Alle infolge der Meldungen erfassten Daten sind nach Integration der bisherigen Gießener Tumordokumentationssystem-Instanzen spätestens ab 2018 in einer gemeinsamen Registerdatenbank auf dem zentralen Gießener Tumordokumentationssystem-Server zu halten. Dieser ist in das Netzwerk der Universitätsmedizin Greifswald integriert, jedoch in einem separierten und isolierten Netzbereich. Die Ausgestaltung der datenstrukturellen Unabhängigkeit ist jeweils an den Stand der Technik anzupassen.

(2) Auf Identitätsdaten dürfen nur die jeweils zuständigen Registerstellen und die Treuhandstelle, auf klinische und meldungsbezogene Daten nur die jeweils zuständige Registerstelle und die Zentralstelle der Krebsregistrierung zugreifen. Auf die Ausnahme des § 5 wird verwiesen. Pseudonyme werden zweckgebunden für eine konkrete Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2 Krebsregistrierungsgesetz durch die Treuhandstelle erstellt. Es ist auszuschließen, dass zwei Einrichtungen, außer der Treuhandstelle und einer weiteren Einrichtung, dasselbe Pseudonym und damit die Möglichkeit zur Zusammenführung von medizinischen und identifizierenden Patientendaten erhalten. Im Einzelnen dürfen Datenzugriffe aller Stellen der klinischen Krebsregistrierung nur nach einem Rollen- und Rechtekonzept erfolgen. Dies ist Bestandteil eines Datenschutzkonzeptes, das mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium sowie dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern abzustimmen ist.

(3) Die Regelungen des technischen Datenschutzes und der Informationsfreiheit gemäß dem Datenschutzkonzept nach Absatz 2 sind zu beachten.

§ 17

Datenformat, Verfahren und Datenübermittlung

(1) Die Überprüfung und Speicherung der gemeldeten Daten erfolgt gemäß § 65c Absatz 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nach dem bundesweit einheitlichen ADT-/GEKID-Basisdatensatzformat der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren (ADT) e. V. und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (GEKID) (nachfolgend ADT-/GEKID-Basisdatensatz genannt) sowie seiner ergänzenden Module in der jeweils gültigen und veröffentlichten Version. Es ist die Definition von Neuerkrankungen gemäß den internationalen Standards der International Agency for Research on Cancer der World Health Organisation (IARC) anzuwenden.

(2) Die Datenerfassung und Speicherung in den Datenbanken des Klinischen Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern erfolgen auch für behandlungsrelevante Variablen, die über den ADT-/GEKID-Basisdatensatz hinausgehen und zur Qualitätssicherung erforderlich sind oder insbesondere im Ergebnis von Tumorkonferenzen und daraus folgenden Behandlungen sowie für die Zertifizierung der Organkrebszentren oder Onkologischen Zentren, die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung und das Gemeinsame (epidemiologische) Krebsregister zur Verfügung gestellt werden. Entsprechendes gilt für die für Zwecke der Versorgungsforschung zusätzlich erhobenen Daten. Mit den Begünstigten sollen Vereinbarungen zur Aufwandsentschädigung getroffen werden.

(3) Der Datenaustausch zwischen Treuhandstelle und der Zentralstelle der Krebsregistrierung und mit den Registerstellen erfolgt unter Beachtung von § 5 Krebsregistrierungsgesetz sowie des Datenschutzkonzeptes nach § 16 Absatz 2.

§ 18

Zusammenarbeit, Lenkungs-gremium

(1) Die mit Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung beauftragten Stellen sind zur intensiven Zusammenarbeit und Abstimmung

untereinander und mit den Registerstellen in allen wichtigen Fragen verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Aufgaben der Registrierung nach gemeinsamen Richtlinien vorzunehmen, diese werden von der Zentralstelle der Krebsregistrierung unter Beachtung bundesweiter Vorgaben, wie zum Beispiel dem ADT-/GEKID-Basisdatensatz und der organspezifischen Module in Zusammenarbeit mit den Registerstellen und der Treuhandstelle erarbeitet,
2. die regelmäßige Teilnahme an Schulungen,
3. die gegenseitige Information über Anpassungs- und Verbesserungsbedarfe,
4. die Erarbeitung und Implementierung von Plausibilitätsprüfungen und SOPs,
5. die gemeinsame Auswertung der Vollzähligkeit und Vollständigkeit sowie der Qualität der Meldungen sowie die Erarbeitung von Maßnahmen für notwendige Verbesserungen.

(2) Es wird ein Lenkungs-gremium eingerichtet, das die Umsetzung der Etablierung eines gemeinsamen klinischen Krebsregisters Mecklenburg-Vorpommern überwacht. Diesem Lenkungs-gremium gehören zwei Vertreter der Registerstellen und jeweils ein Vertreter der Zentralstelle der Krebsregistrierung, der Treuhandstelle sowie des für Gesundheit zuständigen Ministeriums an. Das Lenkungs-gremium berichtet regelmäßig dem Beirat über die erreichten Fortschritte.

§ 19

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) Die beauftragten Stellen sind zu Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verpflichtet.

(2) Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

(3) Planung und Rechnungslegung erfolgen in entsprechender Anwendung des § 26 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern durch einen Wirtschaftsplan.

(4) Die beauftragten Stellen legen dem für Gesundheit zuständigen Ministerium alle zwei Jahre bis zum 31. Oktober einen Wirtschaftsplan für jeweils zwei Geschäftsjahre entsprechend der Aufstellung des Doppelhaushaltes des Landes zur Genehmigung vor. Im Jahr 2017 wird der Wirtschaftsplan für das laufende Jahr erstellt. Die Aufstellung des Wirtschaftsplans erfolgt nach dem Muster in Anlage 2 zu dieser Verordnung. Für die Aufstellung des Landeshaushalts wird ein zusammengefasster Wirtschaftsplan dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt.

(5) Die beauftragten Stellen haben für jedes Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März des Folgejahres auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung gegenüber dem für Gesundheit zuständigen Ministerium nach der Gliederung des Wirtschaftsplans zu legen (Jahresabschluss). Zudem ist ein Sachbericht über die Geschäftstätigkeit des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Anl. 2

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium prüft und bestätigt den Jahresabschluss und den Sachbericht. Es kann bei Bedarf die Vorlage der Bücher sowie der für den Jahresabschluss relevanten Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen verlangen.

§ 20

Verwendung und Verteilung der Registerpauschalen

(1) Die gemäß § 65c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach Abrechnung gemäß § 5 durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie Beihilfefestsetzungsstellen insgesamt gezahlten Registerpauschalen sind ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für die Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung zu verwenden.

(2) Die Anteile an der Registerpauschale werden durch das für Gesundheit zuständige Ministerium im Benehmen mit den nach dem ersten und zweiten Abschnitt beauftragten Stellen für jedes Geschäftsjahr im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans festgelegt.

(3) Die Zentralstelle der Krebsregistrierung vereinnahmt aufgrund der Zuständigkeit nach § 5 die Registerpauschalen und kehrt diese jeweils zum Monatsende entsprechend den festgelegten Anteilen an die Treuhandstelle und die gemäß § 1 Absatz 2 Krebsregistrierungsgesetz mit den Aufgaben der Registerstellen beliehene oder beauftragte Stelle aus.

§ 21

Verwendung Jahresüberschuss, Ausgleich Jahresfehlbetrag

(1) Übersteigt die Höhe der Erträge (ohne Verlustausgleich des Landes) in einem Geschäftsjahr die Höhe der Aufwendungen, entsteht ein Jahresüberschuss. Dieser ist in das Folgejahr zu übertragen und als Ertrag des neuen Geschäftsjahres auszuweisen.

(2) Übersteigt die Höhe der Aufwendungen in einem Geschäftsjahr die Höhe der Erträge (ohne Verlustausgleich des Landes), entsteht ein Jahresfehlbetrag. Dieser ist durch das für Gesundheit zuständige Ministerium auszugleichen.

(3) Voraussetzung für den Ausgleich des Jahresfehlbetrages ist ein genehmigter Wirtschaftsplan.

(4) Ein mit dem Wirtschaftsplan festgestellter Jahresfehlbetrag wird durch das für Gesundheit zuständige Ministerium quartalsweise an die beauftragten Stellen jeweils im Voraus gezahlt.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird der Jahresfehlbetrag in 2017 einmalig in voller Höhe im Voraus gezahlt.

(6) Eine mit dem Jahresabschluss festgestellte Überzahlung durch den im Voraus gezahlten Jahresfehlbetrag ist dem Land nach Aufforderung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium unverzüglich zurückzuzahlen oder mit den folgenden Ausgleichszahlungen zu verrechnen. Entsprechendes gilt, wenn eine Überzahlung erst mit folgenden Jahresabschlüssen festgestellt wird.

§ 22

Aufsicht

Das für Gesundheit zuständige Ministerium übt die Rechts- und Fachaufsicht über alle in den Abschnitten 1 bis 3 genannten Einrichtungen der klinischen Krebsregistrierung aus.

§ 23

Beendigung der Beauftragung

Mit dem Außerkrafttreten dieser Verordnung oder der Beendigung der Beauftragung nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt dieser Verordnung ist ein mit dem Jahresabschluss festgestellter Jahresüberschuss unverzüglich an das für Gesundheit zuständige Ministerium auszukehren. Diese Mittel werden den Nachfolgeeinrichtungen der klinischen Krebsregistrierung zur Verfügung gestellt.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 24

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der Einrichtungen nach dem Klinischen Krebsregistergesetz vom 15. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 22) außer Kraft.

Schwerin, den 10. April 2017

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

Anlage 1
(zu § 12 Absatz 2)

Datenabgleich der Treuhandstelle mit dem Zentralen Informationsregister Mecklenburg-Vorpommern oder den örtlich zuständigen Meldebehörden

Im Hinblick auf den durch die Treuhandstelle gemäß § 12 Absatz 2 der Krebsregistrierungsorganisationsverordnung und zur Bereitstellung von Daten für Zwecke der Behandlung und der Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung vorzunehmenden Datenabgleich mit dem Zentralen Informationsregister Mecklenburg-Vorpommern (ZIR) oder den örtlich zuständigen Meldebehörden sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten.

1 Anlass, Intervalle und Adressat eines Datenabgleichs

1.1 Die Datenabgleiche erfolgen durch die Treuhandstelle regelmäßig vierteljährlich für den gesamten Datenbestand der Identitätsdaten. Darüber hinaus erfolgen für einzelne Patientinnen oder Patienten Abgleiche der Identitätsdaten bei konkreten Hinweisen auf Aktualisierungs- oder Überprüfungsbedarf wie zum Beispiel widersprüchliche Angaben.

1.2 Soweit möglich, erfolgt der Datenabgleich in Form einer automatisierten Abfrage elektronisch über das ZIR. Ist eine automatisierte Abfrage über das ZIR nicht möglich, weil die zum Abgleich benötigten Daten dort nicht vorliegen, holt die Treuhandstelle eine Melderegisterauskunft direkt bei der zuständigen Meldebehörde ein.

2 Abzugleichende Daten, Weiterverarbeitung der Daten

2.1 Es werden die nach § 13 Absatz 2 Krebsregistrierungsgesetz festgelegten Daten abgeglichen:

- a) Familiennamen,
- b) frühere Namen,
- c) Vornamen,
- d) Doktorgrad,
- e) Geburtsdatum und Geburtsort,
- f) Geschlecht,
- g) derzeitige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
- h) Einzugsdatum, Auszugsdatum,
- i) Sterbedatum und Sterbeort,
- j) Monat und Jahr der Namensänderung.

2.2 Der Meldedatenabruf über das ZIR wird für eine Person so lange durchgeführt, bis die Person eindeutig identifiziert worden ist oder das Ergebnis keine weitere Nachverfolgung zulässt. Mehrere Abrufe zu einer Person sind notwendig, wenn zum Beispiel zu einer Person mehrere Datensätze (beispielsweise durch unterschiedliche Schreibweisen von Vornamen) vorliegen oder die Wohnorthistorie aufgrund eines oder mehrerer Umzüge nachverfolgt werden muss.

2.3 Unstimmigkeiten, welche sich aus dem ZIR-Abruf ergeben (zum Beispiel zwei Datensätze zu einer gesuchten Person wurden zurückübermittelt, bei denen sich die Geburtsdaten, Sterbedaten und/oder Wohnungsangaben unterscheiden), müssen durch die Treuhandstelle manuell geprüft werden

und bei Bedarf zu Korrekturzwecken an die zuständige Registerstelle zurückübermittelt werden. Nicht im ZIR gefundene Personen werden dokumentiert und zur Korrektur möglicher Fehler in den Identitätsdaten (zum Beispiel Rechtschreibung) an die zuständige Registerstelle weitergeleitet.

2.4 Die Ergebnisse des Abgleichs und eventueller Korrekturen durch die Registerstellen werden durch die Treuhandstelle so aufbereitet, sodass die aktuellsten Identitätsdatensätze in den Datenbanken der Treuhandstelle und der gemeinsamen Registerdatenbank zur Verfügung stehen und für die weitere Verarbeitung verwendet werden.

3 Automatisierter Datenabgleich über das ZIR

Die Treuhandstelle beachtet folgende Regelungen für automatisierte Datenabgleiche beim ZIR zur Sicherstellung des Datenschutzes:

- a) In der Treuhandstelle befindet sich ein Rechner, mit dem nur der Abruf über das ZIR durchgeführt wird. Dieser ist auf Betriebssystemebene verschlüsselt. Es haben nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Treuhandstelle Zugriff auf diesen Rechner. Der Rechner erlaubt keine Verbindung ins Internet, einzige Ausnahme ist die VPN-Verbindung zum ZIR in Schwerin.
- b) Die Identitätsdatensätze, die der Treuhandstelle zur Verfügung stehen, werden in einem geeigneten Dateiformat aus dem Personendatenmanagementsystem verschlüsselt exportiert und in die entsprechende ZIR-Abruf-Datenbank auf diesem Rechner importiert. Bei Bedarf werden die Daten so umstrukturiert oder in andere Datenformate überführt, dass sie für den automatischen ZIR-Abruf geeignet sind. Nach dem Aufbau der VPN-Verbindung zum ZIR, wird jeder Datensatz einzeln an das ZIR übermittelt, dort geprüft und ein entsprechendes Ergebnis zurückgeliefert, welches in der ZIR-Abruf-Datenbank gespeichert wird. Dieser Prozess läuft automatisiert ab.
- c) Nach durchgeführtem Abruf werden die Daten verschlüsselt und in das Personendatenmanagementsystem zurückgespielt.
- d) Jeder ZIR-Abruf inklusive Ergebnis wird in der Treuhandstelle protokolliert.

Anlage 2
(zu § 19 Absatz 4)

Muster Wirtschaftsplan

Wirtschaftsplan Klinisches Krebsregister M-V

Positionsbezeichnung	SOLL 20.. (1. Planjahr) (TEUR)	SOLL 20.. (2. Planjahr) (TEUR)	SOLL 20.. (lfd. Jahr) (TEUR)	IST 20.. (abgel. Jahr) (TEUR)
A. Erfolgsplan				
Aufwendungen				
I Personalaufwand				
- Arbeitnehmervergütungen				
- Versorgungsbezüge				
- Beihilfe, Unterstützungen, Fürsorge				
Summe I				
II Sächlicher Aufwand				
- Geschäftsbedarf, Kommunikation				
- Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände				
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen				
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume				
- Mieten, Pachten				
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen				
- Aus- und Fortbildung				
- Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten				
- Dienstreisen				
- Sonstige sächliche Ausgaben				
Summe II				
III Abschreibungen				
- auf Gebäude				
- auf Maschinen und Anlagen				
- auf Fahrzeuge				
- auf Betriebs- und Geschäftsausstattung				
Summe III				
IV Sonstiger Aufwand				
- Zinsaufwendungen				
Summe IV				
V Summe Aufwendungen				
Summe V				

Positionsbezeichnung	SOLL 20.. (1. Planjahr) (TEUR)	SOLL 20.. (2. Planjahr) (TEUR)	SOLL 20.. (lfd. Jahr) (TEUR)	IST 20.. (abgel. Jahr) (TEUR)
A. Erfolgsplan				
Erträge				
VI Betriebsertrag - Übertrag Jahresüberschuss (ohne Verlustausgleich des Landes) - Registerpauschalen - Sonstige Betriebserträge Summe VI				
VII Betriebsfremder Ertrag - Zuwendungen des Bundes und anderer Länder - Zuwendungen von Gemeinden - Zuwendungen Dritter - Zinserträge - Sonstige betriebsfremde Einnahmen Summe VII				
VIII Summe Erträge Summe VIII				
Jahresüberschuss (Summe V ./ Summe VIII < 0)				
Jahresverlust (Landeszuschuss zum Verlustausgleich Kapitel Titel) (Summe V ./ Summe VIII > 0)				

Positionsbezeichnung	SOLL 20.. (1. Planjahr) (TEUR)	SOLL 20.. (2. Planjahr) (TEUR)	SOLL 20.. (lfd. Jahr) (TEUR)	IST 20.. (abgel. Jahr) (TEUR)
B. Finanzplan				
Finanzbedarf				
I Investitionen - Gebäude, Grundstücke - Baumaßnahmen - Maschinen und Anlagen - Fahrzeuge - Betriebs- und Geschäftsausstattung Summe I				
II Sonstiger Finanzbedarf - Tilgung langfristiger Fremdmittel - Jahresverlust/Gewinnabführung (lt. Erfolgsplan) - Abführung an den Haushalt Summe II				
III Summe I + Summe II Summe III				
IV Deckungsmittel - Abschreibungen - Aufnahme von Fremdmitteln - Zuschuss aus dem Haushalt (Verlustausgleich lt. Erfolgsplan) Summe IV				
Fehlbedarf (Landeszuschuss für Investitionen Kapitel Titel) (Summe III ./ Summe IV)				

Nachrichtlich: Stellenübersicht

Besoldungs-, Entgeltgruppe	SOLL 20.. (1. Planjahr)	SOLL 20.. (2. Planjahr)	SOLL 20.. (lfd. Jahr)	IST 20.. (abgel. Jahr)
-				
-				
-				
-				
-				
Summe				

Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V)

Vom 21. April 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 10

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 2 und 6 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612; 2016 S. 20) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Brandschutzbedarfsplanung

- § 3 Inhalt
- § 4 Verantwortliche
- § 5 Erstellung
- § 6 Gefahren- und Risikoanalyse
- § 7 Schutzziele
- § 8 Aktualisierung

Abschnitt 3

Organisation der Feuerwehr

- § 9 Grundsätze
- § 10 Feuerwehren mit besonderen Aufgaben
- § 11 Aufstellung der öffentlichen Feuerwehren
- § 12 Mindeststärke und Gliederung der öffentlichen Feuerwehren
- § 13 Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren
- § 14 Werkfeuerwehren

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

- § 15 Umsetzungsfrist
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung durch die Kommunen sowie die Aufstellung der öffentlichen Feuerwehren und der Werkfeuerwehren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. gemäß § 1 Absatz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V die Brandschutzbedarfsplanung die anhand einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den entsprechenden Schutzziele orientierte Planung, die als objektive Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient,

2. die Gefahren- und Risikoanalyse eine auf Grundlage der Betrachtung der Gesamtstruktur der örtlichen Gegebenheiten vorgenommene Beschreibung des Gefahrenpotenzials mithilfe der Unterteilung in Gefährdungstufen einschließlich der Bemessung von Risikofaktoren,
3. ein Schutzziel eine auf Grundlage eines standardisierten Schadensereignisses erfolgte Festlegung von Qualitätskriterien durch den für den Brandschutz und die Technische Hilfeleistung Verantwortlichen auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse.

Abschnitt 2 Brandschutzbedarfsplanung

§ 3 Inhalt

Die Brandschutzbedarfsplanung umfasst die Ermittlung der Besonderheiten auf dem Gemeindegebiet insbesondere hinsichtlich des Gefährdungspotenzials sowie die tatsächliche personelle und technische Leistungsfähigkeit der Feuerwehr und versetzt die Gemein-

den anhand der Schutzziele in die Lage, diejenigen Maßnahmen zu veranlassen, die den an die Feuerwehr zu stellenden Anforderungen entsprechen.

§ 4 Verantwortliche

(1) Die Gemeinden erstellen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V eine Brandschutzbedarfsplanung.

(2) Die Amtswehrführungen wirken gemäß § 12 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V als Bindeglied zwischen der Kreiswehrführung und den Gemeindewehrführungen darauf hin, dass die besonderen Gefahren und Risiken des Amtsbereiches bei der gemeindeübergreifenden Brandschutzbedarfsplanung berücksichtigt werden.

(3) Die Landkreise haben gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 7 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V als Träger des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen Technischen Hilfeleistung an der Erstellung der Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden mitzuwirken.

§ 5 Erstellung

(1) Die Brandschutzbedarfsplanung wird anhand allgemein gültiger Regeln erstellt. Sie soll enthalten:

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr sowie über die vorhandene Löschwasserversorgung (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der erforderlichen Löschwasserversorgung auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse sowie der festgelegten Schutzziele (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr sowie der vorhandenen und erforderlichen Löschwasserversorgung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert und
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

(2) Die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Ämter unterstützen die Gemeinden durch zur Verfügungstellen von dort vorhandenen, für die Erstellung der Brandschutzbedarfsplanung erforderlichen Daten im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Informationspflichten sonstiger am Brandschutz Beteiligter sowie ansässiger Unternehmen und anderer privater Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Brandschutzbedarfsplanung ist mit den angrenzenden Gemeinden und bei amtsangehörigen Gemeinden mit den anderen Gemeinden des Amtes abzustimmen. Die Abstimmung kann hier nur Belange der überörtlichen Hilfe betreffen und setzt kein Einvernehmen voraus. Die Brandschutzbedarfsplanung einer anderen Gemeinde darf hierdurch nicht gehindert werden.

§ 6 Gefahren- und Risikoanalyse

(1) Die Gefahrenanalyse umfasst die Beschreibung des Gefährdungspotenzials anhand der charakteristischen örtlichen Gegebenheiten des Gemeindegebietes sowie die brandschutzrechtlicher Bewertung der vorhandenen Gefahren und gefährdeten Objekte und Personen. Dabei werden folgende Bereiche unterteilt (Gefahrenarten):

1. Brandbekämpfung (Br),
2. Technische Hilfeleistung (TH),
3. Gefahrstoffesinsatz und radiologische Gefahren (CBRN),
4. Wassernotfälle (W).

Zur konkreten Darstellung der vorhandenen Gefahren werden innerhalb der Gefahrenarten verschiedene Gefährdungsstufen entsprechend der Anlage und der Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern, die Bestandteil der Verordnung ist, eingerichtet. Die Einordnung in die Gefährdungsstufen richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials. Die Gefährdungs- und Risikoanalyse von Gemeinden kann auf Ebene der Ortsteile vorgenommen werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Anlage

(2) Die Risikoanalyse beinhaltet die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit der im Rahmen der Gefahrenanalyse ermittelten Gefährdungen. Für die Ermittlung des wahrscheinlichen Einsatzspektrums der Feuerwehr können dabei das tatsächliche Einsatzkommen nach absoluten Zahlen, die zeitliche und räumliche Verteilung und die Gleichzeitigkeit von Schadensfällen anhand der Statistik mindestens der letzten fünf Jahre zu Grunde gelegt werden.

§ 7 Schutzziele

(1) Die Gemeinden legen für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes und bestimmen das Schutzniveau, das unbeschadet der nachstehenden Regelungen mindestens erreicht werden soll. Die auf Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehrereinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. Mindesteinsatzstärke – Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel,
2. Eintreffzeit – Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle,
3. Erreichungsgrad – prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem Eintreffzeit und Mindesteinsatzstärke eingehalten werden.

(2) Bei der Bestimmung der Schutzziele, insbesondere der Eintreffzeit, bleiben unberücksichtigt:

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise weit entfernt liegende oder schwer erreichbare Einzelobjekte oder weit entfernt liegende oder schwer zugängliche Verkehrswege,
2. nicht planbare Ereignisse, wie beispielsweise Verkehrsstaus, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristete Sperrungen von Verkehrswegen,
3. vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Eintreffzeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(3) Zur Erreichung ihrer Schutzziele können sich die Gemeinden im Rahmen ihrer Brandschutzbedarfsplanungen zusammenschließen sowie bei Bedarf entsprechende vertragliche Beziehungen untereinander eingehen. Diese sollten Gegenstand der jeweiligen Brandschutzbedarfsplanungen sein.

(4) Es ist anzustreben, dass die Feuerwehr innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Möglichkeit innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung an der Einsatzstelle eintrifft (Eintreffzeit) und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten kann.

(5) Die Vorgaben der Mindesteinsatzstärke gelten als eingehalten, wenn eine taktische Einheit von der Stärke einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 nicht unterschritten wird. Ausnahmen in Größe der taktischen Einheit einer Staffel sind zulässig, soweit das standardisierte Schadensereignis dies zulässt.

(6) Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr soll in der Regel ein Erreichungsgrad von 80 Prozent nicht unterschritten werden. Liegt der Erreichungsgrad darunter, sind Maßnahmen zu seiner Verbesserung zu ergreifen. Der Erreichungsgrad ist jährlich festzustellen.

§ 8

Aktualisierung

Die Brandschutzbedarfsplanungen sind in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre oder bei Veränderungen der für die Planung maßgeblichen Verhältnisse zu aktualisieren.

Abschnitt 3 Organisation der Feuerwehr

§ 9

Grundsätze

(1) Gemäß § 9 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V gliedern sich die Freiwilligen Feuerwehren in Gemeindefeuerwehren sowie in Ortsfeuerwehren, die in Gemeinden aufgestellt werden können und zusammen die Gemeindefeuerwehr bilden. Gemeindefeuerwehren können unter Maßgabe des § 10 zu Feuerwehren mit besonderen Aufgaben bestimmt werden.

(2) Die Anerkennung, Einordnung und Überprüfung der Feuerwehren obliegt gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den großen kreisangehörigen Städten mit Berufsfeuerwehr sowie dem Ministerium für Inneres und Europa.

§ 10

Feuerwehren mit besonderen Aufgaben

(1) Eine Gemeindefeuerwehr kann zur Feuerwehr mit besonderen Aufgaben bestimmt werden, wenn diese

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausrüstung und Ausstattung in der Lage ist, die besondere Gefahren- und Risikobekämpfung auch überörtlich zu gewährleisten.

(2) Unbeschadet des § 9 Absatz 1 Satz 5 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V kann die unterstützende Gemeinde auf die Kostenbeteiligung der vorteilziehenden Gemeinde verzichten.

(3) Gliedert sich die Gemeindefeuerwehr, die als Feuerwehr mit besonderen Aufgaben eingeordnet wird, in Ortsfeuerwehren, können personelle und technische Ausrüstung entsprechend der Gefährdungslage und der Erreichung des Schutzzieles verteilt werden.

§ 11

Aufstellung der öffentlichen Feuerwehren

(1) Die Gemeinden haben orientiert an der Brandschutzbedarfsplanung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige öffentliche Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten, zu unterhalten und einzusetzen.

(2) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr ist in Ausrückbereiche zu unterteilen, soweit dies zur Einhaltung der Eintreffzeit erforderlich ist.

(3) Das für die Einhaltung der Eintreffzeit nach § 7 Absatz 4 Erforderliche ist durch eine Alarm- und Ausrückordnung festzule-

gen. Zur Sicherstellung der in der Eintreffzeit erforderlichen Einsatzstärke können mehrere Feuerwehreinheiten aus verschiedenen Gemeinden gleichzeitig alarmiert werden. Diese Alarmgemeinschaften sind durch eine Alarm- und Ausrückeordnung des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt festzulegen.

§ 12 Mindeststärke und Gliederung der öffentlichen Feuerwehren

(1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr/Ortsfeuerwehr orientiert sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe gemäß Anlage zu ermitteln ist, sowie an der Brandschutzbedarfsplanung. Sie soll in der niedrigsten Gefährdungsstufe in der Regel mindestens der taktischen Einheit einer Gruppe im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 entsprechen.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist in der Regel eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

(3) Entsprechend den in der Brandschutzbedarfsplanung ermittelten Risiken kann die Einsatzabteilung der Feuerwehr in Fachgruppen gegliedert werden.

§ 13 Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren

(1) Fahrzeuge und Ausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese sind anhand der Gefährdungsstufen gemäß Anlage zu bestimmen. Für Gefahrenlagen besonderer Art können weitere notwendige Geräte und Materialien bereitgehalten werden, die nicht zur Normausstattung oder sonstigen anerkannten Ausstattung der Fahrzeuge gehören oder auf diesen Fahrzeugen nicht ständig in ausreichender Menge mitgeführt werden, soweit nicht § 3 Absatz 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V Anwendung findet.

(2) Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass geeignetes und ausgebildetes Personal für die Bedienung, Prüfung, Wartung und Pflege der Ausrüstung der Feuerwehr und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen.

(3) Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt Richtwerte zu der vorzuhaltenden Ausrüstung in Form einer Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 14 Werkfeuerwehren

Werkfeuerwehren sind entsprechend der betrieblichen Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung, in der Regel mindestens in der Stärke einer Gruppe einschließlich dazugehöriger Einsatzmittel entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 3 aufzustellen und auszurüsten. Für die Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse gilt § 5 sinngemäß. Daher sind an die Aufstellung und Ausrüstung einer Werkfeuerwehr wie auch an die Ausbildung ihrer Mitglieder die gleichen Anforderungen zu stellen, wie an öffentliche Feuerwehren. Für Gefahrenlagen besonderer Art sind weitere notwendige Geräte und Materialien vorzuhalten. Hierüber entscheiden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V die Landräte und Oberbürgermeister.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 15 Umsetzungsfrist

Spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages des 24. auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats sind Brandschutzbedarfsplanungen zu erstellen und bestehende nach den Maßgaben dieser Verordnung erforderlichenfalls anzupassen.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Mindeststärken-Vorschrift vom 8. Oktober 1992 (AmtsBl. M-V S. 1179) außer Kraft.

Schwerin, den 21. April 2017

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

Anlage
(zu § 6 Absatz 1)

1. Brandbekämpfung

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
Br 1	bis 10 000	<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2. OG) - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine Bauten besonderer Art oder Nutzung
Br 2	10 001 bis 20 000	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend offene Bauweise (teilweise Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2. OG) - einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - kleine oder nur eingeschossige Bauten besonderer Art oder Nutzung
Br 3	20 001 bis 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - offene und geschlossene Bauweise - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe bis höchstens 12 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe nur mit Drehleiter erreichbar - Mischnutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr - kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung - Waldgebiete mit Waldbrandgefahrenklasse A (hoch)
Br 4	über 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - überwiegend großflächig geschlossene Bauweise - überwiegend Wohngebäude oder Wohngebiete mit Gebäudehöhe über 12 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe nur mit Drehleiter erreichbar - Mischnutzung u. a. mit Gewerbegebieten - große Bauten besonderer Art oder Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr - Waldgebiete mit Waldbrandgefahrenklasse A (hoch)

2. Technische Hilfeleistung

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	bis 10 000	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Ortsverbindungsstraßen - keine Gewerbegebiete oder kleine Handwerksbetriebe
TH 2	10 001 bis 20 000	<ul style="list-style-type: none"> - größere Ortsverbindungsstraßen (z. B. Kreis- und Landesstraßen) - kleinere Gewerbebetriebe oder größere Handwerksbetriebe
TH 3	20 001 bis 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen, Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe oder größere Schwerindustrie - Schienenwege - Regionalflugplätze
TH 4	über 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Kraftfahrstraßen, Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen - Schnellfahrtstrecken (z. B. ICE) - Flugplätze mit regelmäßigen Linienflügen

3. Gefahrstoffeinsatz und radiologische Gefahren

Anders als bei den übrigen Gefahrenarten werden die Einwohnerzahl und die einzelnen kennzeichnenden Merkmale getrennt voneinander betrachtet und bestimmt. Für die Einstufung wird immer die Gefährdungstufe mit dem höchsten Risikopotenzial übernommen.

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
CBRN 1	bis 20 000	<ul style="list-style-type: none"> - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet - keine Anlagen oder Betriebe, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen - kein bedeutender Umgang mit Gefahrstoffen
CBRN 2	20 001 bis 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500¹ der Gefahrengruppe I zugeordnet sind - Betriebe oder Anlagen, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I („vfdb-Richtlinie 10/02“²) umgehen - Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfall-Verordnung unterliegen - Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)

CBRN 3	über 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe II oder III zugeordnet sind - Betriebe oder Anlagen, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II oder BIO III („vfdb-Richtlinie 10/02“) umgehen - Betriebe und Anlagen, die mit Gefahren umgehen und der Störfall-Verordnung unterliegen³ - Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen
--------	-------------	--

¹ Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 500

² vfdb-Richtlinie 10/02 – Feuerwehr im Bio-Einsatz

³ Anlagen nach der Störfall-Verordnung werden einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

4. Wassernotfälle

Gefährdungsstufen	Einwohnerzahl	Kennzeichnende Merkmale
W 1	bis 20 000	<ul style="list-style-type: none"> - kleine Bäche - größere Weiher, Badeseen
W 2	20 001 bis 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt - Landeswasserstraßen - Sportboothäfen
W 3	über 50 000	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt - Bundeswasserstraßen - Häfen mit gewerblichem Güterumschlag

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare

GVOBl. M-V 2016 S. 895

– Berichtigung –

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für technische Referendarinnen und Referendare vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 895) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 43 Satz 3 ist das Wort „innovativen“ durch das Wort „innovative“ sowie das Wort „neuen“ durch das Wort „neue“ zu ersetzen.
2. In § 56 Absatz 1 ist das Wort „Landesentwicklung“ durch das Wort „Digitalisierung“ zu ersetzen.
3. In § 74 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „gestellt“ das Wort „werden“ eingefügt.

Schwerin, den 17. März 2017

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt